1003 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag 1777/A der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Bedrana Ribo, MA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird

Die Abgeordneten Mag. Ernst **Gödl**, Bedrana **Ribo**, MA, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 17. Juni 2021 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Zu Z 1 (§ 21b Abs. 7 Z 1 lit. d):

Mit dieser Änderung soll ein redaktionelles Versehen beseitigt werden, indem das Wort ‚weiteren' durch ‚engeren' ersetzt wird.

Zu Z 2 (§ 49 Abs. 31):

Die vorgeschlagene Änderung des § 21b Abs. 7 Z 1 lit. d soll mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten."

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 1. Juli 2021 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer der Berichterstatterin Abgeordneten Bedrana **Ribo**, MA die Abgeordneten Rudolf **Silvan**, Mag. Ernst **Gödl**, Fiona **Fiedler**, BEd, Mag. Christian **Ragger**, Heike **Grebien**, Mag. Verena **Nussbaum**, Gabriele **Heinisch-Hosek**, Kira **Grünberg**, Mag. Elisabeth **Scheucher-Pichler** sowie der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Dr. Wolfgang **Mückstein**.

Im Zuge der Debatte haben die Abgeordneten Mag. Ernst **Gödl**, Bedrana **Ribo**, MA einen Abänderungsantrag eingebracht, der wie folgt begründet war:

„Zu Z 1a (§ 33c Abs. 1):

Im BPGG soll durch die gegenständliche Änderung die Grundlage geschaffen werden, um neue innovative Projekte von Gebietskörperschaften oder von Sozialhilfeverbänden, im Bereich der Pflegevorsorge, fördern zu können.

Im Zuge der Beratungen in der Taskforce Pflege hat sich herausgestellt, dass es auch angezeigt wäre, neue Projekte, wie etwa im Bereich Community Nurse, nach den Bestimmungen des § 33c BPGG zu fördern.

Im Regierungsprogramm 2020–2024 sind die Community Nurses (CN), im Zusammenhang mit der Pflege zu Hause, als wesentliche Säule in der künftigen Versorgung und der Aufbau eines Systems zur niederschwelligen und bedarfsorientierten Versorgung festgeschrieben.

Nach der Studie des Wifo ‚Pflegevorsorge in Gemeinden', Juni 2020, wurde die Etablierung von regionalen Pflegeinformationsstellen mit Monitoringfunktion vorgeschlagen. Diese würden einerseits den Betroffenen eine Anlaufstelle zur Informationsbeschaffung und Hilfestellung im Pflegefall bieten und könnten andererseits auch die Entwicklung des regionalen Pflegebedarfs verfolgen.

Community Nurses sollen zentrale Ansprechpersonen sein, die die Koordination diverser Leistung wie Therapien und soziale Dienstleistungen übernehmen sowie im Präventionsbereich eine zentrale Rolle spielen und zur Qualitätssicherung beitragen.

Durch die Etablierung der Community Nurse sollen Informationen und pflegerische Leistungen niederschwellig, regional und wohnortnah angeboten werden. Die Betroffenen können so die für sie am besten passende Lösung finden und über das weitere Vorgehen entscheiden.

Die förderbaren Projekte sollen an das jeweils vorhandene Angebot anknüpfen und dieses quantitativ und/oder qualitativ durch neue, bisher noch nicht erbrachte Pflege-, Betreuungs-, Beratungs-, Koordinierungs- oder Unterstützungsleistungen ergänzen, dieses aber nicht ersetzen.

Bei der Umsetzung der Projekte im Bereich Community Nursing ist darauf zu achten, dass die Mittel nicht für bereits bestehende Maßnahmen verwendet werden. Insbesondere sollen auch Umwandlungen der Angebote im Bereich der mobilen Dienste vermieden werden.

Mit der vorgeschlagenen Textierung soll nicht nur die Möglichkeit für die Förderung von Gebietskörperschaften geschaffen werden, sondern es werden auch ausdrücklich ‚innovative Projekte' angeführt. Schon aus dem Wort ‚innovative' geht hervor, dass es sich um Maßnahmen mit Neuerungscharakter handeln muss.

Die konkrete Ausgestaltung und Abwicklung, wie zum Beispiel Vorgaben zur Vermeidung von Doppelförderungen, wird durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Rahmen der Definition von Förderkriterien sichergestellt.

Im Übrigen wird auch bei der Prüfung im Rahmen der Abwicklung der Förderungen und beim Abschluss der Förderverträge auf den Umstand, dass es sich um neue Projekte handeln muss, Bedacht genommen werden.

Überdies ist eine Finanzierung des Community Nursing durch die RRF Mittel der Europäischen Kommission bis Ende 2024 vorgesehen. Bei der Verwendung von EU-Mitteln ist jedenfalls die Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF erforderlich.

Zu Z 2 (§ 49 Abs. 31):

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 21b Abs. 7 Z 1 lit. d und § 33c Abs. 1 sollen mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten."

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Ernst **Gödl**, Bedrana **Ribo**, MA mit Stimmenmehrheit (**dafür:** V, S, F, G, **dagegen:** N) beschlossen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für Arbeit und Soziales somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2021 07 01

Bedrana Ribo, MA	**Josef Muchitsch**
Berichterstatterin	Obmann

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2021-07-05T13:34:40+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt.	